

III. Rechts- und Verfahrensordnung

A. Rechtsordnung

Allgemeine Pflichten

§ 1

Jedes Mitglied des Verbandes hat die Pflicht, für Sauberkeit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Diese Pflicht gilt insbesondere für alle Verbands-, Bezirks- und Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Umfang der Rechtsprechung

§ 2

Der Rechtsprechung des Verbandes unterliegen die Mitgliedsvereine, die dem WFV angeschlossenen Vereine und jeweils deren Mitglieder.

Die Rechtsprechung des Verbandes umfasst:

- a) alle Verstöße gegen die Strafbestimmungen,
- b) Streitigkeiten aus sportlichen Beziehungen zwischen Vereinen des Verbandes,
- c) Entscheidungen über die Spielwertung nach den §§ 8 und 19 der Spielordnung (auch bei Einsprüchen), ausgenommen in den Fällen des Verzichts und Rücktritts,
- d) Verfahren gegen Trainer gemäß den Bestimmungen der Ausbildungsordnung des DFB,
- e) die Erstattung von Gutachten über die Auslegung von Satzung und Ordnungen auf Antrag des Verbandsvorstandes,
- f) die Entscheidung über Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie der Verbandsvorstand dem Verbandsgericht überweist,
- g) Entscheidungen nach § 12 Absatz 2 der Schiedsrichterordnung,
- h) die Überprüfung von Vereinsstrafen,
- i) die Entscheidung über Geldforderungen aus sportlichen Beziehungen, soweit sie nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruhen,
- j) Entscheidungen nach § 44 Absatz 8 der Satzung,
- k) Verfahren, für die gemäß satzungs- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen des DFB und des SFV die Rechtsorgane des WFV zuständig sind.

Alle übrigen Angelegenheiten unterliegen der Verwaltung.

Verwaltungsentscheide, Bußgeldsachen

§ 3

Verwaltungsangelegenheiten werden im Wege der Verwaltungsentscheidung durch die Verbandsausschüsse geregelt. Die Übertragung von Aufgaben auf nachgeordnete Instanzen ist zulässig, soweit dies Satzung und Ordnungen vorsehen oder der Verbandsvorstand zustimmt. Der Verbandsvorstand kann Verwaltungsangelegenheiten im Einzelfall dem Verbandsgericht zur gutachtlichen Stellungnahme überweisen.

Gegen Verwaltungsentscheidungen (mit Ausnahme der Entscheidungen des Verbandstags, des Verbandsvorstands und der Rechtsorgane) kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.

Über Beschwerden gegen Verwaltungsmaßnahmen nachgeordneter Instanzen befindet der zuständige Verbandsausschuss. Gegen Entscheidungen der Verbandsausschüsse (mit Ausnahme der Entscheidungen im Bußgeldverfahren und nach § 12 Absatz 2 der Schiedsrichterordnung) ist eine Beschwerde an den Vorstand zulässig.

Die Beschwerdefrist beträgt jeweils 10 Tage. Sie beginnt am Tage nach der Absendung der angefochtenen Entscheidung. Bei einer Beschwerde wegen der Ansetzung eines Spiels endet die Beschwerdefrist in jedem Fall spätestens mit Beginn des Spieles. In diesem Fall ist nur noch der Einspruch gegen die Spielwertung (§ 13 RVO) möglich, sofern vor dem Spiel die Beschwerde schriftlich erhoben oder der Einspruch dem Schiedsrichter gegenüber angekündigt wurde und über die Beschwerde noch nicht endgültig entschieden war.

Verstöße gegen die §§ 1 bis 6, 8, 9, 11, 11a, 31 und 39 der Strafbestimmungen werden auf dem Verwaltungsweg durch die zuständigen Verbandsausschüsse im Bußgeldverfahren ohne vorherige Anhörung behandelt. Wer sich einem Bußgeldbescheid nicht unterwerfen will, hat die Möglichkeit, innerhalb von 10 Tagen die Einleitung eines ordentlichen Verfahrens vor dem zuständigen Sportgericht zu beantragen. Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung des Bußgeldbescheides durch den zuständigen Verbandsausschuss.

Rechtsorgane

§ 4

Rechtsorgane sind

1. das Verbandsgericht,
2. das Sportgericht der Verbands- und Landesligen,
3. die Sportgerichte der Bezirke,
4. das Sportgericht der Freizeitligafußballmannschaften,
5. die Beauftragten des Vorstandes für die Sportrechtsprechung.

Verbandsgericht

§ 5

Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung in höchster Instanz aus. Es ist sachlich zuständig:

- a) für Berufungen gegen alle Urteile der Sportgerichte,
- b) für Angelegenheiten gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben e, f, g, h, j und k RVO,
- c) für Angelegenheiten, die der Vorstand dem Verbandsgericht unmittelbar zugewiesen hat,
- d) in 1. Instanz für Verfahren gemäß § 5b Nummer 6 der Spielordnung.

Es entscheidet durch seine Kammern in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern. Wenn eine grundsätzliche Entscheidung gefällt oder wenn von einer grundsätzlichen Entscheidung abgewichen werden soll, entscheidet das Verbandsgericht in voller Besetzung, mindestens jedoch mit fünf Mitgliedern, wobei in allen Jugendangelegenheiten der Jugendsachbearbeiter oder sein Stellvertreter als Beisitzer mitzuwirken hat.

In allen Verfahren, an denen ein Ausländerverein oder eine Ausländermannschaft beteiligt ist, hat ein ausländischer Beisitzer mitzuwirken. In allen Verfahren, an denen eine am Frei

zeitligafußball teilnehmende Mannschaft beteiligt ist, hat ein Beisitzer aus den Freizeitlegafußballmannschaften mitzuwirken.

Bei der Durchführung eines Verfahrens auf der Grundlage der §§ 29 ff. der Ausbildungsordnung des DFB gegen einen Fußball-Lehrer oder Trainer mit A-Lizenz muss ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer mitwirken.

Der Vorsitzende des Verbandsgerichts ist berechtigt, auf Antrag oder von Amts wegen ein anderes als das an sich zuständige Sportgericht mit der Entscheidung eines Rechtsfalles zu beauftragen.

Sportgericht der Verbands- und Landesligen

§ 6

Das Sportgericht der Verbands- und Landesligen ist zuständig:

- a) für alle Einsprüche und Vorkommnisse, die mit allen über die Bezirke hinausgehenden Verbandsspielen in Verbindung stehen,
- b) bei Streitigkeiten über Geldforderungen aus sportlichen Beziehungen, soweit sie nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruhen, aus Anlass von Spielen gemäß Buchstabe a),
- c) in 1. Instanz bei allen Verstößen gegen § 5a Nummer 2, § 5b Nummer 2 oder 7, § 5c, § 5d, § 16a Nummer 8 der Spielordnung sowie bei allen Verstößen gegen die für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein und für Verträge mit Spielern erlassenen besonderen Bestimmungen in der Satzung und in den Ordnungen des WFV, soweit hierfür nicht ein anderes Rechtsprechungsorgan ausdrücklich für zuständig erklärt ist.
- d) für die Einleitung und Durchführung von Verfahren gem. § 2 Absatz 2 Buchst. d) RVO, soweit gemäß den Bestimmungen der Ausbildungsordnung des DFB eine Zuständigkeit des WFV besteht, aus Anlass von Spielen gem. Buchst. a).

Das Sportgericht der Verbands- und Landesligen besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, der gleichzeitig Jugendsachbearbeiter ist, und zwei Beisitzern. Es entscheidet in der Regel durch Einzelrichter. Als Einzelrichter tätig werden kann jedes Mitglied des Sportgerichts. Die anfallenden Verfahren werden nach einem Geschäftsverteilungsplan den Einzelrichtern zugeteilt.

Das Sportgericht der Verbands- und Landesligen entscheidet in Kammer-besetzung (mindestens drei Mitglieder):

- a) bei Vorliegen rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters/Jugendsachbearbeiters, insbesondere bei Verstößen gegen die §§ 10 und 12 StB,
- b) bei Sperren oder vergleichbaren zeitigen oder dauernden Strafen, bei denen das Strafmaß im Einzelfall vier Monate übersteigt.

Bei der Durchführung eines Verfahrens auf der Grundlage der §§ 29 ff. der Ausbildungsordnung des DFB gegen einen Fußball-Lehrer oder Trainer mit A-Lizenz muss ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer mitwirken.

Sportgerichte der Bezirke

§ 7

Die Sportgerichte der Bezirke sind zuständig:

- a) für alle Einsprüche und Vorkommnisse, die mit den von den Bezirksbehörden geleiteten Spielen in Verbindung stehen,
- b) für Vorkommnisse in Freundschaftsspielen; grundsätzlich ist das Sportgericht zuständig, in dessen Gebiet der Verein des Beschuldigten seinen Sitz hat,
- c) bei Streitigkeiten und Geldforderungen aus sportlichen Beziehungen, soweit sie nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruhen und nicht das Sportgericht der Verbands- und Landesligen oder das Sportgericht der Freizeitligafußballmannschaften zuständig ist; örtlich zuständig ist das Sportgericht, in dessen Gebiet der Inanspruchgenommene seinen Sitz hat,
- d) für die Einleitung und Durchführung von Verfahren gem. § 2 Absatz 2 Buchst. d) RVO, soweit gemäß den Bestimmungen der Ausbildungsordnung des DFB eine Zuständigkeit des WFV besteht,
- e) in allen anderen erstinstanzlichen Rechtsprechungsangelegenheiten, für die kein anderes Rechtsprechungsorgan zuständig ist; örtlich zuständig ist das Sportgericht, in dessen Gebiet der beschuldigte oder beklagte Verein seinen Sitz hat. Bei Verfahren gegen Einzelmitglieder ist der Sitz seines Vereins maßgebend. Im Zweifelsfall findet § 5 letzter Absatz RVO Anwendung.

Die Sportgerichte der Bezirke bestehen aus dem Vorsitzenden, dem Jugendsachbearbeiter und je einem Stellvertreter.

Sie entscheiden grundsätzlich durch einen Einzelrichter. Als Einzelrichter können tätig werden, der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter; in Jugendangelegenheiten der Jugendsachbearbeiter oder dessen Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung, als Einzelrichter tätig zu sein, kann diese Befugnis durch ein anderes Mitglied des Sportgerichts ausgeübt werden.

Die Sportgerichte der Bezirke entscheiden in Kammerbesetzung (mindestens drei Mitglieder):

- a) bei Vorliegen rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Jugendsachbearbeiters, insbesondere bei Verstößen gegen die §§ 10 und 12 StB,
- b) bei Sperren oder vergleichbaren zeitigen oder dauernden Strafen, bei denen das Strafmaß im Einzelfall vier Monate übersteigt.

Bei der Durchführung eines Verfahrens auf der Grundlage der §§ 29 ff. der Ausbildungsordnung des DFB gegen einen Fußball-Lehrer oder Trainer mit A-Lizenz muss ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer mitwirken.

Sportgericht der Ausländervereine

§ 7a

Wurde durch den 24. Ordentlichen Verbandstag am 2. Juli 1994 in Sindelfingen ersatzlos gestrichen.

Sportgericht der Freizeitligafußballmannschaften

§ 7b

Das Sportgericht der Freizeitligafußballmannschaften ist zuständig:

- a) für alle Einsprüche und Vorkommnisse, die mit den Meisterschaftsspielen und Pokalwettbewerben im Freizeitligafußball in Verbindung stehen,
- b) bei Streitigkeiten über Geldforderungen aus sportlichen Beziehungen, soweit sie nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruhen, aus Anlass von Spielen gemäß Buchstabe a).

Das Sportgericht der Freizeitligafußballmannschaften besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Es entscheidet in der Regel durch den Vorsitzenden als Einzelrichter, doch können auch die Beisitzer als Einzelrichter tätig sein. Die anfallenden Verfahren werden nach einem Geschäftsverteilungsplan den Einzelrichtern zugeteilt.

Das Sportgericht der Freizeitligafußballmannschaften entscheidet in Kammerbesetzung (mindestens drei Mitglieder):

- a) bei Vorliegen rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten auf Anordnung des Vorsitzenden, insbesondere bei Verstößen gegen die §§ 10 und 12 StB,
- b) bei Sperrern oder vergleichbaren zeitigen oder dauernden Strafen, bei denen das Strafmaß im Einzelfall vier Monate übersteigt.

Beauftragte des Verbandsvorstandes

§ 7c

Den Beauftragten des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung obliegt es, die Interessen des Verbandes bei den Rechtsprechungsorganen wahrzunehmen. Sie sind insbesondere berechtigt, Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Sportgerichte einzulegen, den Verbandsvorstand bei Verhandlungen vor den Rechtsinstanzen zu vertreten, überhaupt alle Rechte auszuüben, die dem Verbandsvorstand nach der Rechts- und Verfahrensordnung eingeräumt sind. Sie sind an die Weisungen des Verbandsvorstandes in der Ausübung ihres Amtes gebunden.

Die Beauftragten des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung werden vom Verbandsvorstand für die Dauer ihrer Wahlperiode in ihr Amt berufen. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, bis zu drei Beauftragte für die Sportrechtsprechung zu berufen, die jeder für sich die Rechte als Beauftragter des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung auszuüben berechtigt sind.

Unabhängigkeit der Rechtsinstanzen, Befangenheit

§ 8

1. Die Mitglieder einer Rechtsinstanz sind unabhängig und nur den geschriebenen sowie ungeschriebenen sportlichen Gesetzen unterworfen. Sie dürfen keine Verwaltungsaufgaben erfüllen und einem Verwaltungsorgan nur angehören, wenn diese Zugehörigkeit satzungsgemäß bedingt ist.
2. Mitglieder einer Rechtsinstanz dürfen bei der Beratung und Urteilsfindung nicht mitwirken, wenn sie selbst oder ihr eigener Verein unmittelbar beteiligt sind oder wenn sie selbst oder das Interesse des eigenen Vereins unmittelbar durch das Urteil berührt werden.

Anrufung der ordentlichen Gerichte

§ 9

Die Vereine und Vereinsmitglieder unterstehen in allen Angelegenheiten, für die die Rechtsprechungsorgane des Verbandes gemäß § 2 der Rechtsordnung zuständig sind,

ausschließlich der Rechtsprechung des Verbandes; sie unterliegen auch der Rechtsprechung des SFV und des DFB, soweit deren Ordnungen für den WFV und dessen Mitgliedsvereine verbindlich sind. Sie dürfen ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes in diesen Angelegenheiten die ordentlichen Gerichte nicht in Anspruch nehmen.

Wiederaufnahme von Verfahren

§ 10

1. Eine Rechtsinstanz kann ein durch Urteil abgeschlossenes Verfahren nur mit Genehmigung des Verbandsgerichts wieder aufnehmen. Ein Verfahren gilt mit der Verkündung oder mangels Verkündung mit der Zustellung des Urteils als abgeschlossen.
2. Das Verbandsgericht kann von sich aus oder auf Antrag des Verbandsvorstandes, in Jugendangelegenheiten auch auf Antrag des Verbandsjugendausschusses, ein Wiederaufnahmeverfahren bei der zuletzt tätig gewesenene Rechtsinstanz anordnen.
3. Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur zulässig, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden, der Nachweis der Arglist erbracht wird oder ein wesentlicher Rechts- oder Verfahrensfehler vorliegt.
4. Ein Wiederaufnahmeverfahren ist nicht zulässig, wenn die das Wiederaufnahmeverfahren betreibende Partei die Wiederaufnahmegründe in dem ersten Verfahren geltend machen konnte oder noch ein anderes Rechtsmittel einlegen kann.
5. Nach Ablauf von 6 Monaten seit der Verkündung bzw. Zustellung des Urteils kann ein Wiederaufnahmeverfahren nicht mehr beantragt werden.

Begnadigung

§ 11

Für die Entscheidung über Gnadengesuche, die Bestrafungen durch WFV-Instanzen betreffen, ist der Präsident zuständig, in Jugendangelegenheiten der Verbandsjugendleiter. Den Rechtsinstanzen ist es untersagt, von ihnen erlassene Urteile ganz oder teilweise aufzuheben oder abzuändern.

Die zuletzt tätig gewesenene Rechtsinstanz ist vor der Entscheidung zu hören. Mindeststrafen sollen nicht im Gnadenwege erlassen, gemindert oder zur Bewährung ausgesetzt werden.

In besonders gelagerten einzelnen Härtefällen kann bei Sperrstrafen über 1 ½ Monaten die darüber hinausgehende Sperre erlassen werden, falls der Strafzweck durch Zahlung einer in diesen Fällen festzusetzenden Geldbuße erreicht wird. Im Jugendbereich kann bei Sperrstrafen über einen Monat die darüber hinausgehende Sperre erlassen werden, wenn der Erziehungszweck der Strafe nach einer erfolgreich durchgeführten Mediation erreicht wird.

Zuständig für die Entscheidung über Gnadengesuche, die lediglich auf dem Verwaltungsweg behandelte Verstöße betreffen (Bußgeldverfahren), ist der Präsident.

Eine Änderung der durch die zuständigen Rechtsorgane vorgenommenen Spielwertung und eine Abkürzung der beim Vereinswechsel eines Spielers einzuhaltenden Wartefrist im Gnadenwege sind nicht zulässig.

Haftungsausschluss

§ 12

Die Rechts- und Verwaltungsorgane sowie deren Mitglieder haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

Einspruch gegen Spielwertung

§ 13

1. Einsprüche gegen die Spielwertung müssen innerhalb von 10 Tagen beim zuständigen Sportgericht schriftlich in dreifacher Ausfertigung mit Begründung eingereicht werden. Die Einspruchsfrist beginnt am Tag nach dem Spiel. Sämtliche Einspruchsgründe müssen innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht sein, andernfalls können sie keine Berücksichtigung finden.
2. Ein Einspruch darf nur behandelt werden, wenn innerhalb der Einspruchsfrist die Einspruchsgebühr (§ 12 FinO) einbezahlt wird. Wird der Einspruch als unbegründet abgelehnt, verfällt die Gebühr.
3. Ein Einspruch kann nur insoweit erhoben werden, als die Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen des Verbandes verletzt sein sollen oder der Schiedsrichter einen Regelverstoß begangen haben soll.
4. Das Recht zum Einspruch setzt voraus, dass der einspruchführende Verein benachteiligt ist und ihn an dem Vorgang, auf den sich der Einspruch stützt, selbst kein anrechenbares Verschulden trifft.
5. Einem Einspruch ist nicht stattzugeben, wenn der Vorgang, auf den sich der Einspruch stützt, zwar erwiesen ist, den Spielausgang als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit aber nicht beeinflusste, oder wenn sich der Vorgang zugunsten des einspruchführenden Vereins ausgewirkt hat. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn ein Spieler ohne Spiel- oder Teilnahmeberechtigung eingesetzt wurde (§ 19 Spielordnung).
6. Wegen Teilnahme eines nichtspielberechtigten oder nichtteilnahmeberechtigten Spielers kann das Verfahren auch ohne Einspruch von Amts wegen aufgenommen werden.
7. Die Verjährungsbestimmungen finden entsprechende Anwendung.
8. Einsprüche im E- und F-Juniorenspielbetrieb sowie bei den D-Juniorinnen sind ausgeschlossen.

Protest gegen Spielwertung

§ 14

Wurde durch den 22. Ordentlichen Verbandstag am 8./9. Juli 1988 in Böblingen gestrichen.

Berufung

§ 15

1. Gegen die Entscheidung der Sportgerichte (vgl. die §§ 6, 7 und 7b) kann innerhalb von 10 Tagen schriftlich, gebühren- und kostenpflichtig Berufung beim Verbandsgericht eingelegt werden. Die Berufungsfrist beginnt am Tage nach der Absendung des Urteils durch das Sportgericht. Der Absendetag ist durch das Sportgericht auf dem Urteil zu

verzeichnen. Zur Einhaltung der Berufungsfrist genügt, dass die Berufungsschrift innerhalb der Berufungsfrist zur Post gegeben wurde.

2. Die Berufungen sind schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen und innerhalb der Berufungsfrist zu begründen, doch ist das Nachschieben weiterer Gründe nach Ablauf der Berufungsfrist zulässig. Innerhalb der Berufungsfrist ist die Berufungsgebühr (§ 12 FinO) einzuzahlen. Im Falle der Ablehnung der Berufung verfällt die Gebühr. Im Falle teilweisen oder ganzen Erfolgs der Berufung wird die Gebühr teilweise oder ganz zurückerstattet.
3. Der Vorstandsvorstand kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Akten, spätestens jedoch 3 Monate nach Verkündung bzw. Zustellung des Urteils, gebührenfrei Berufung einlegen.
4. Die Einleitung eines Berufungsverfahrens hat keine aufschiebende Wirkung und hindert nicht die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag der Betroffenen oder von Amts wegen vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts, in Jugendangelegenheiten vom Jugendsachbearbeiter oder deren Stellvertreter aufgeschoben werden.
5. Wird nur seitens des Verurteilten Berufung eingelegt, so kann das Verbandsgericht weder eine höhere Strafe aussprechen noch eine sonstige Entscheidung fällen, die dem Berufungsführer größere Nachteile bringt als die angefochtene Entscheidung.

Einspruchs- und Berufungsberechtigung

§ 16

Das Recht zur Einlegung eines Rechtsmittels (Berufung, Einspruch, Beschwerde, Wiederaufnahmeantrag) steht jedem unmittelbar Betroffenen zu.

Zur Einlegung eines Einspruchs oder einer Berufung ist auch jeder Verein berechtigt, der ein sachliches Interesse an der Angelegenheit nachweisen kann. In diesem Fall beträgt die Rechtsmittelfrist vier Wochen. Über die Zulässigkeit eines derartigen Rechtsmittels entscheidet die zuständige Rechtsinstanz.

Wird die Wertung eines oder mehrerer Spiele mit einem Rechtsmittel angefochten, so erfolgt durch die zuständige Rechtsinstanz eine Überprüfung der Spielwertung unter Einbeziehung auch der Spielgegner, die kein Rechtsmittel eingelegt haben.

Strafarten und Strafhöhe

§ 17

Als Strafen sind zulässig:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe,
- c) Geldbuße,
- d) Sperre,
- e) zeitliche oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben,
- f) Ausschluss,
- g) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
- h) Platzsperre,

- i) Platzaufsicht,
- j) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen,
- k) Spielverlust bei Manipulation eines oder mehrerer Spiele,
- l) Verbot, sich während eines Spieles im Innenraum des Sportgeländes aufzuhalten, wobei das Verbot den Zeitraum von 30 Minuten vor dem ange-setzten Spielbeginn bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spieles umfasst,
- m) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit, Suspendierung und Entziehung der Trainer-Lizenz auf der Grundlage der §§ 29 ff. der Ausbildungsordnung des DFB,
- n) Streichung von der Schiedsrichterliste,
- o) Aberkennung von Punkten, unabhängig von der Wertung einzelner Spiele (§ 19 Spielordnung).

Für dasselbe Vergehen können mehrere Strafarten nebeneinander verhängt werden, insbesondere neben Sperrstrafen auch Geldstrafen. In den Fällen der §§ 21 bis 25 StB kann, insbesondere in leichteren Fällen, anstelle der festzusetzenden, an sich verwirkten Sperrstrafen teilweise auf Geldstrafe bis 500 Euro oder neben einer Sperrstrafe auf eine zusätzliche Geldstrafe bis zu 300 Euro erkannt werden. Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen, soweit dieser nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruht.

Den Ausschluss eines Vereins oder eines Spielers kann nur der Verbandsvorstand aussprechen.

Für die Strafhöhe sind die in den Strafbestimmungen enthaltenen Strafan-drohungen maßgebend. Die Rechtsinstanzen sind an die in den Strafbe-stimmungen vorgesehenen Mindest- und Höchststrafen gebunden.

Für Geldstrafen, Geldbußen, Schadenersatzleistungen und Kosten, zu denen Einzelmitglieder verurteilt werden, kann im Urteil der Verein des Bestraften haftbar gemacht werden, soweit der Verein das Verhalten des Bestraften zu vertreten hat.

Geldstrafen dürfen gegen Jugendliche nicht ausgesprochen werden. Dies gilt auch dann, wenn in den einzelnen Strafbestimmungen solche vorgesehen sind. Soweit in den einzelnen Strafbestimmungen Geldstrafe vorgesehen ist, kann an deren Stelle bei Jugend-lichen ein Verweis erteilt werden.

Bei Geringfügigkeit kann die zuständige Rechtsinstanz oder in Bußgeldsachen der zuständige Verbandsausschuss das Verfahren einstellen.

In Verfahren, die in die Zuständigkeit des Sportgerichts der Freizeit-ligafußballmannschaften fallen, kann anstelle der in den Strafbestimmungen genannten Strafen gegen Spieler auch lediglich auf eine Geldstrafe oder auf eine Sperre für eine bestimmte Anzahl von Spielen erkannt werden. Die Sperre für ein Spiel entspricht einer Sperre von einer Woche. Bezüglich der Mindeststrafen sind die in den Strafbestimmungen für die Jugend vorgesehenen Strafan-drohungen maßgebend.

Zahlungsfristen

§ 18

Durch Urteil oder Bußgeldbescheid festgestellte Zahlungsverpflichtungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erlangung der Rechtskraft des Bescheides bzw. des Urteils zu zahlen.

Sperre bei Feldverweis, Vorsperre

§ 19

Bei einem Feldverweis auf Dauer ist der hinausgestellte Spieler selbsttätig für alle weiteren Spiele gesperrt. Bei anderen schweren Vergehen kann der Schuldige vom Verbandsvorstand vorgesperrt werden. Der Verbandsvorstand kann dieses Recht anderen Verbandsorganen übertragen.

Jede Vorsperre tritt mit Erlass des Urteils im ordentlichen Verfahren außer Kraft. Vor diesem Zeitpunkt kann nur der Verbandsvorstand oder das von ihm beauftragte Verbandsorgan die Vorsperre außer Kraft setzen. Wird das Verfahren im Falle eines Platzverweises nicht innerhalb von drei Wochen beendet, so kann der Verein des Spielers eine Vorentscheidung über die Vorsperre verlangen.

Spieler als Zuschauer

§ 20

Verfehlungen von Spielern, die bei einem Spiel als Zuschauer anwesend waren, werden so behandelt, als wenn sie im Spiel als Spieler mitgewirkt hätten.

Verantwortlichkeit für Ordnung und Sicherheit

§ 21

1. Jeder Platzverein ist für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst, der gut und weithin sichtbar zu erkennen ist (Armbinden), für verstärkte Kontrollen an den Eingängen und erforderlichenfalls für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Verantwortung umfasst auch die Verpflichtung, die Zuschauer zu einem sportlichen Verhalten anzuhalten.
Der Schutz erstreckt sich bis zur Ortsgrenze.
2. Die Vereine sind für schuldhaft begangene unsportliche Handlungen ihrer Mitglieder, Spieler und Anhänger, die zu einem Spielabbruch führen, insoweit verantwortlich, als es um die Spielwertung geht.
3. Im Übrigen ist für Störungen vor, während und nach dem Spiel durch unsportliches Verhalten von Spielern und Zuschauern der Platzverein verantwortlich, es sei denn, dass dieser Verein sein Nichtverschulden nachweist. Entsprechendes gilt für den Gastverein mit der Maßgabe, dass diesem Verein ein Verschulden nachgewiesen werden muss.
4. Verstöße werden nach den Strafbestimmungen bestraft. Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen, soweit dieser nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruht.

In schweren Fällen der Verletzung der Platzdisziplin kann der Verbandsvorstand eine vorläufige Platzsperre oder eine vorläufige Sperre verhängen.

5. Trifft die Hauptschuld den Gastverein, so wird die Hauptstrafe (einschließlich Platzsperre, Sperre und Schadenersatzleistung) gegen diesen Verein verhängt. Bei beiderseitigem Verschulden sind beide Vereine zu bestrafen bzw. trifft die Schadenersatzverpflichtung beide Vereine.

Sperre eines Vereins, Platzsperre

§ 22

1. Wird ein Verein oder eine Mannschaft gesperrt, so sind alle Spiele, die während der Strafzeit auszutragen wären, als verloren anzurechnen.
2. Alle in eine Platzsperre fallenden Heimspiele sind auf einem neutralen Platz auszutragen. Von einer Platzsperre wird die Jugendabteilung des Vereins im allgemeinen nicht betroffen.

Verjährung

§ 23

Vergehen gegen die Satzung und Ordnungen, bei denen zwischen Zeitpunkt der Begehung und Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim zuständigen Rechtsprechungsorgan mehr als ein Jahr verstrichen ist, sind verjährt.

Vergehen jeder Art, die erst nach Ablauf von drei Monaten bei dem zuständigen Rechtsprechungsorgan zur Anzeige gebracht werden, können nur noch mit Geldstrafen oder Verweisen bestraft werden. Punktverluste und andere Strafen dürfen nicht mehr ausgesprochen werden. Spielt ein Spieler ohne Spiel- oder Teilnahmeberechtigung, so sind nur die Spiele vor Punktverlust geschützt, die mehr als drei Monate vor Eingang der Anzeige durchgeführt wurden.

In jedem Fall darf eine Wertung von Spielen des zurückliegenden Spieljahres nach Beginn des neuen Spieljahres nur noch geändert werden, wenn die Anzeige spätestens am 30. Juni beim zuständigen Rechtsprechungsorgan eingegangen ist.

Bei Strafbestimmungen, die nur Sperrstrafen androhen, kann im Falle der Verjährung anstelle einer an sich verwirkten Sperrstrafe eine Geldstrafe verhängt werden.

Wirksamkeit von Strafen bei Austritt

§ 24

Entzieht sich ein Verein oder Mitglied durch Austritt einer Strafe, so tritt diese mit dem Wiedereintritt in den Verband bzw. in einen Verbandsverein wieder in Kraft. Ein anhängiges Verfahren ist auch bei erfolgtem Austritt durchzuführen.

Sperre wegen nicht erfüllter Verpflichtungen

§ 25

Vereine oder Mitglieder, die innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung Zahlungsverpflichtungen oder anderen Verpflichtungen nicht nachkommen, können ohne Anhörung vom Vorstand gesperrt werden, sofern diese Strafe in der Aufforderung angedroht war.

Haftung für Zahlungsrückstände

§ 26

Löst sich ein Verein auf, so sind die im Augenblick der Auflösung dem Verein angehörenden Mitglieder, denen eine Spielerlaubnis erteilt ist, für etwaige Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Verband anteilmäßig haftbar; herangezogen werden die ersten 15 Mitglieder, für die ein Vereinswechselantrag gestellt wird; diese Mitglieder können bis zur Zahlung ihres Anteils für keinen anderen Verein des Verbandes eine Spielerlaubnis erhalten.

Gleiches gilt für den Fall der Einstellung des Spielbetriebes, der Entziehung der Zulassung zum Spielbetrieb, des Ausschlusses und des Austritts von Vereinen.

Verbindlichkeit von Entscheidungen

§ 27

Die vom WFV sowie vom SFV und dessen anderen Mitgliedsverbänden ausgesprochenen Sperrstrafen sind gegenseitig verbindlich.

Vereinsstrafen

§ 28

Vereinsstrafen sind zulässig, wenn sie in der Vereinssatzung vorgesehen sind und wenn den Betroffenen das rechtliche Gehör gewährt worden ist. Sperrn und Ausschlussstrafen sind dem Verband zu melden. Vereinsstrafen unterliegen auf Antrag des Bestraften der Nachprüfung durch das Verbandsgericht.

B. Verfahrensordnung

Einleitung von Verfahren

§ 28a

Die Einleitung von Verfahren geschieht aufgrund einer Anzeige, einer Meldung, eines Antrages oder eines Einspruches.

Jeder Verbandsverein, jedes seiner Mitglieder und jedes Verbandsorgan kann im Interesse eines geordneten Verbandsspielbetriebes Anzeige erstatten. Anzeigen von Nichtmitgliedern sind nicht zu behandeln.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, gemäß § 40 der Spielordnung alle mit dem Spiel zusammenhängenden Vorgänge und Vorkommnisse zu melden.

Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden.

Anhörung von Betroffenen

§ 29

Vor der Urteilsfällung ist in Strafsachen den Beschuldigten, in anderen Sportrechtssachen den unmittelbar Betroffenen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei einem Platzverweis ist die zuständige Rechtsinstanz nicht verpflichtet, den Beschuldigten zur Stellungnahme aufzufordern. Der vom Platz gestellte Spieler oder dessen Verein kann sich unaufgefordert innerhalb von 3 Tagen zu dem Vorfall äußern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, kann nach der Schiedsrichtermeldung entschieden werden.

Regelung der Kostenfrage

§ 30

Jede Entscheidung einer Rechtsinstanz hat die Regelung der Kostenfrage zu enthalten. Die Kosten hat der unterliegende bzw. bestrafte Teil zu tragen.

Bei Anzeigen hat der Anzeigenerstatter die Kosten zu übernehmen, wenn die Anzeige sich als unbegründet erweist. Wurde eine mündliche Verhandlung auf Antrag durchgeführt, so können dem Antragsteller die Mehrkosten der Verhandlung auferlegt werden.

Form und Frist von Rechtsmitteln

§ 31

Alle Einsprüche und sonstigen Rechtsmittel können nur schriftlich vorgebracht werden.

Für die Einhaltung aller in der Rechts- und Verfahrensordnung gesetzten Fristen ist der Tag der Postabstempelung maßgebend. Fällt der letzte Tag der Rechtsmittelfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so läuft die Frist mit dem Ende des darauffolgenden Werktages ab.

Mündliche Verhandlung

§ 32

Auf mündliche Verhandlung besteht grundsätzlich kein Anspruch. Die Entscheidung, ob mündlich zu verhandeln ist, steht ausschließlich der zuständigen Rechtsinstanz zu. Den Gang einer mündlichen Verhandlung bestimmt der Vorsitzende. Die Ladung muss spätestens 3 Tage vor Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgt sein.

Hat ein Verein oder der Vorstandsvorstand mündliche Verhandlung beantragt, so ist zuerst über diesen Antrag zu entscheiden und der Antragsteller über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Wird der Antrag abgelehnt, so ist dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, in der Sache selbst weiter schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, mit der Einvernehmung von Zeugen ein Mitglied seiner Rechtsinstanz zu beauftragen.

Zutritt zu Verhandlungen

§ 33

Die Verhandlungen der Rechtsinstanzen sind im allgemeinen nicht öffentlich. Jedoch kann im Einzelfall eine öffentliche Verhandlung angesetzt werden. Bei nichtöffentlichen Verhandlungen kann der Vorsitzende den Zutritt einzelner Personen gestatten.

Besorgnis der Befangenheit

§ 34

Ein Mitglied einer Rechtsinstanz kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Voraussetzung ist, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Über den Antrag entscheidet die Rechtsinstanz, jedoch ohne Beteiligung des abgelehnten Mitglieds. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.

Vertretungsrecht vor Rechtsinstanzen

§ 35

Vereine und Mitglieder dürfen vor den Rechtsinstanzen nur durch unbezahlte Vereinsmitglieder vertreten werden. Rechtsanwälte und andere berufsmäßige Rechtsvertreter dürfen Vereine oder deren Mitglieder nur dann vertreten, wenn sie mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Verfahren vor dem Verbandsgericht. Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Mitglieder einer Rechtsinstanz des Verbandes können als Vertreter ihres Vereins nicht auftreten. Ein Verein kann im Einzelfall nur zwei seiner Mitglieder mit seiner Vertretung beauftragen, die sich durch Vollmacht auszuweisen haben.

Der Vorstandsvorstand oder der Beauftragte des Vorstandsvorstandes für die Sportrechtsprechung ist berechtigt, in jedem Sportgerichtsverfahren Sachanträge und Verfahrensanhträge zu stellen, mündliche oder schriftliche Äußerungen abzugeben und an mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.

Ordnungsstrafen

§ 36

Gegen Beschuldigte, Zeugen und Vereine, die Anfragen nicht rechtzeitig oder ungenügend beantworten oder trotz Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheinen, sind Ordnungsstrafen zulässig. Als Ordnungsstrafen können verhängt werden:

Verweis und Geldstrafen bis zu 60 Euro. Außerdem kann der Betreffende zur Zahlung der durch sein Verhalten verursachten Kosten verpflichtet werden. Beschuldigte, Zeugen und Vereinsvertreter, die sich in einem Verfahren ungebührlich verhalten, können ebenfalls mit Ordnungsstrafen belegt werden.

Säumnis einer Partei

§ 37

Versäumt eine Partei schuldhaft einen Termin, so kann auch ohne diese Partei verhandelt werden.

Rücknahme von Rechtsmitteln

§ 38

Die Zurücknahme eines Rechtsmittels (Berufung, Einspruch, Beschwerde, Wiederaufnahmeantrag) ist möglich, solange eine Entscheidung nicht gefällt ist. In diesem Fall ist nur noch über die Kosten zu entscheiden. Sofern eine Rechtsmittelgebühr einbezahlt wurde, ist diese zurückzuerstatten.

Nicht fristgemäße Rechtsmittel

§ 39

Ist ein Rechtsmittel verspätet eingelegt oder die Gebühr nicht in vollem Betrage innerhalb der Rechtsmittelfrist einbezahlt worden, so ist das Rechtsmittel kostenpflichtig als unzulässig zurückzuweisen. Eine einbezahlte Rechtsmittelgebühr ist zurückzuerstatten.

Dasselbe gilt für Einsprüche und Berufungen, die nicht innerhalb der Einspruchs- bzw. Berufungsfrist begründet worden sind.

Einlegung bei nicht zuständigen Verbandsbehörden

§ 40

Ein Rechtsmittel oder andere fristgebundene Anzeigen bzw. Anträge können auch dann als rechtzeitig eingelegt gelten, wenn sie innerhalb der Frist bei einer anderen, nicht zuständigen Verbandsbehörde eingegangen sind. Maßgebend ist der Tag der Postabstempelung.

Form- und Verfahrensmängel der Vorinstanz

§ 41

Das Verbandsgericht kann bei vorliegenden Form- oder Verfahrensmängeln der Vorinstanz die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen. Das Verbandsgericht kann selbst entscheiden, wenn der Form- oder Verfahrensmangel beseitigt ist.

Beratung und Abstimmung über Urteile

§ 42

Beratung und Abstimmung zur Urteilsfällung sind geheim. Die Mitglieder der Rechtsinstanzen haben hierüber gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder der Rechtsinstanzen teilnehmen. Die Urteilsverkündung erfolgt entweder mündlich oder schriftlich.

Zu den Sitzungen der Rechtsprechungsorgane können die für die Rechtsprechung zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zugezogen werden; sie haben kein Stimmrecht.

Urteilsinhalt

§ 43

Jedes Urteil besteht aus der Urteilsformel, der Begründung und der Kostenregelung. Rechtskraft erlangen nur die Entscheidungen, die in die Urteilsformel aufgenommen sind. Jedes Urteil muss eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel enthalten.

C. Strafbestimmungen

Gegen Vereine und Einzelmitglieder

§ 1 (V)

Spiele gegen Nicht-Verbandsvereine ohne Genehmigung 10 bis 60 Euro Geldbuße.

§ 2 (V)

Spiele in der Sperrzeit ohne Genehmigung oder bei Spielverbot 10 bis 300 Euro Geldbuße.

§ 3 (V)

Verzichtleistung auf ein Verbandsspiel ohne Genehmigung 10 bis 200 Euro Geldbuße.

§ 4 (V)

Zurücktreten von den Verbandsrundenspielen ohne Genehmigung 10 bis 300 Euro Geldbuße.

§ 5 (V)

Nicht ordnungsgemäße Einsendung von verlangten Meldungen, Berichten usw.,

Nichtmeldung oder nicht ordnungsgemäße Meldung von Spielergebnissen an die dafür zuständigen Stellen,

Fehlen eines Begleiters bei Jugendspielen,

Fehlen einer in Erster Hilfe ausgebildeten Person bzw. Fehlen der erforderlichen Gerätschaften,

Nichtkennzeichnung des Spielführers,

Fehlen eines Auswechselforts,

Nichtübereinstimmung der Rückennummern mit dem Spielbericht, Fehlen der Rückennummern, Nichtübereinstimmung des Spielernamens auf dem Trikot

10 bis 200 Euro Geldbuße.

Ausführungsbestimmungen zu § 5 Absatz 1 der Strafbestimmungen:

Nicht ordnungsgemäße Einsendung von verlangten Meldungen, Berichten usw. im Sinne von § 5 Absatz 1 StB sind:

Nicht ordnungsgemäße Einsendung von

- a) im Rahmen der Zuständigkeit verlangten Stellungnahmen, Berichten usw. an die Verbandsausschüsse oder Geschäftsstelle;
- b) Meldebogen und Erhebungsbogen für das Spieljahr an die Geschäftsstelle;
- c) Spielberichten an die spielleitende Behörde (Vereine, nicht Verbandsschiedsrichter);
- d) Spielabrechnungen (§ 11 Finanzordnung) an die Geschäftsstelle;
- e) Vereinswechselunterlagen an die Passstelle (Spielerpässe, Abmeldebescheinigungen usw.);
- f) Spielerpässen an die Staffelleiter.

§ 5a (V)

Tragen von Werbung auf der Spielkleidung ohne Genehmigung, Fehlen der Genehmigungskarte 10 bis 300 Euro Geldbuße.

§ 5b (V)

Durchführung eines Turnieres ohne die erforderliche Genehmigung 30 bis 300 Euro Geldbuße.

§ 6 (V)

Nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung 10 bis 60 Euro Geldbuße.

§ 7

Die Erstattung von Strafanzeigen, die Stellung von Strafanträgen und die Anrufung der ordentlichen Gerichte zum Zwecke der Einleitung eines Strafverfahrens oder die Geltendmachung einer Geldforderung, für welche die Rechtsorgane des WFV zuständig sind (§ 2 Buchstabe i der Rechtsordnung), ohne Genehmigung (§ 12 Satzung, § 9 Rechtsordnung), desgleichen die Benutzung der Tagespresse in verbandsschädigender oder beleidigender Form: 20 bis 200 Euro Geldstrafe oder Sperre von 1/2 bis sechs Monaten (Verein und Einzelmitglied).

§ 8 (V)

Nichtgestellung der nach § 26 der Spielordnung erforderlichen Zahl von Jugendmannschaften für den Verein 50 bis 4.000 Euro Geldbuße.

Die Regelbuße pro Spieljahr beträgt für jede am Soll gemäß § 26 Nummer 4 der Spielordnung fehlende Mannschaft bei Vereinen der

Kreisliga A und Bezirksliga	500 Euro
Landesliga und Verbandsliga	750 Euro
Oberliga und Regionalliga	1.000 Euro

Frauen-Landesliga

500 Euro

§ 9 (V)

Widerrechtliche Vorenthaltung des Spielerpasses bei Austritt eines Spielers,

Nichttherausgabe des Verbandsausweises nach Beendigung der entsprechenden Tätigkeit im Verband 10 bis 60 Euro Geldbuße.

§ 10

Vernachlässigung der Platzdisziplin, mangelnder Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten oder des Gegners 30 bis 1.000 Euro Geldstrafe, in schweren Fällen außerdem Platzsperre bis zu sechs Heimspielen, Sperre bis zu drei Monaten, Anordnung von Platzaufsicht, Aberkennung von bis zu sechs Punkten.

§ 11 (V)

Die Regelgeldbuße für den Verein pro Spieljahr für die Nichtgestellung der nach § 37 der Spielordnung erforderlichen Zahl von Schiedsrichtern errechnet sich wie folgt:

Maßgebend ist die Differenz zwischen der Gesamtzahl der von einem Verein gem. § 37 der Spielordnung zu stellenden Schiedsrichter und der Gesamtzahl der vom Verein gestellten anrechenbaren Schiedsrichter. Dabei wird für jeden im Herren-, Senioren- und Freizeitliga-Bereich zu stellenden Schiedsrichter ein Betrag in Höhe von 100 Euro und für jeden im Jugend- und Frauen-Bereich zu stellenden Schiedsrichter ein Betrag in Höhe von 50 Euro in Anrechnung gebracht. Der sich dabei ergebende Differenzbetrag wird multipliziert mit Faktoren, die abhängig sind von der jeweiligen Spielklassenzugehörigkeit der 1. Herren-Mannschaft des Vereins sowie von der Gesamtzahl der gestellten Schiedsrichter.

Die jeweiligen Faktoren werden vom Verbandsvorstand vor Beginn der Verbandsspielrunde bekanntgegeben.

§ 11a (V)

Fehlen von gültigen Spielerpässen 10 bis 50 Euro Geldbuße.

Nichtanforderung eines Schiedsrichters für Freundschaftsspiele, an denen Mannschaften in Konkurrenz beteiligt sind (§ 38 Spielordnung), 20 bis 100 Euro Geldbuße.

Fehlen der Schiedsrichter-Assistenten bei Verbandsspielen 10 Euro Geldbuße.

§ 11b

Verweigerung der Passkontrolle, Nichttherausgabe eines Spielerpasses oder Verweigerung der Namensangabe eines hinausgestellten Spielers bei Verbands- und Freundschaftsspielen 10 bis 30 Euro Geldstrafe.

§ 12

Verschulden eines Spielabbruchs 30 bis 1.000 Euro, bei Jugendspielen 20 bis 500 Euro Geldstrafe. In schwereren Fällen oder bei Wiederholungen ein bis sechs Monate Sperre, Anordnung von Platzaufsicht, Aberkennung von bis zu sechs Punkten.

§ 13

Spielenlassen eines vorgesperrten, gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers oder Jugendlichen, Spielenlassen eines Nicht-Jugendlichen in Jugendmannschaften für den

Verein 30 bis 200 Euro Geldstrafe oder Sperre, in schwereren Fällen Platzsperre bis zu sechs Monaten bzw. Sperre bis zu drei Monaten, für den Spieler ein bis sechs Monate Sperre.

§ 14

Spiele oder Spielklassen eines Spielers ohne Spielerlaubnis oder ohne Teilnahmeberechtigung für den Verein oder die Mannschaft, in der er eingesetzt war, für den Verein 20 bis 150 Euro Geldstrafe, für den Spieler 1/2 bis sechs Monate Sperre.

Im Falle des Absatzes 1 tritt eine Bestrafung des Vereins und des Spielers nicht ein, wenn die Spielerlaubnis ohne Schuld des Vereins durch die zuständige Behörde irrtümlich erteilt ist.

Im Jugendspielbetrieb beträgt die Mindeststrafe für den Verein bei fehlender Teilnahmeberechtigung eines Spielers 10 Euro; dem Jugendlichen kann anstelle der Sperre ein Verweis erteilt werden.

Ein Jugendlicher, der vor der erstmaligen Spielerlaubniserteilung eingesetzt wird, bleibt straffrei.

§ 15

Unberechtigtes Spiellassen von Jugendlichen in Herren- oder Frauenmannschaften für den Verein 20 bis 150 Euro Geldstrafe. Im Wiederholungsfall Geldstrafe und Spielverlust.

§ 16

Verhindern der Teilnahme eines Spielers an Auswahlspielen oder sonstigen Auswahlmaßnahmen (§ 30 Absatz 3 Spielordnung, § 39 Absatz 4 Jugendordnung) 20 bis 200 Euro Geldstrafe.

§ 17

Schuldhaftes Nichtantreten zu einem Verbands- oder Freundschaftsspiel 30 bis 300 Euro Geldstrafe, bei Jugendspielen 10 bis 150 Euro Geldstrafe.

§ 18

Spiele gegen gesperrte Vereine drei bis sechs Monate Sperre.

§ 19

Absichtliches Spiel gegen Vereine, bei denen gesperrte Spieler mitwirken, ein bis sechs Monate Sperre.

§ 20

Sportwidriges Betragen der Vereine und Mitglieder wird streng bestraft. Das Strafmaß richtet sich nach der Art des Falles. Diese Vorschrift darf nur auf Straffälle angewendet werden, für die keine Sonderbestimmungen bestehen. Bei besonders schweren Vergehen kann auch ein Ausschluss aus dem Verband beantragt werden.

§ 20a

Die Manipulation eines oder mehrerer Spiele (§ 17d Spielordnung, § 16a Jugendordnung) wird als sportwidriges Betragen mit einer der Strafen des § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung belegt.

§ 20b

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 5a Nummer 2 oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 5b Nummer 2 oder 5 Spielordnung sind mit Geldstrafen nicht unter 250 Euro zu ahnden.

Gegen Spieler

§ 21

Rohes Spiel gegen den Gegner ein bis zwölf Monate Sperre.

§ 22

Beleidigung des Schiedsrichters, Schiedsrichter-Assistenten, des Gegners, Mitspielers oder der Zuschauer 1/2 bis sechs Monate Sperre, in leichteren Fällen 15 bis 150 Euro Geldstrafe.

23

Tätlichkeit gegen Spieler oder Zuschauer zwei bis 18 Monate Sperre; evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband.

Tätlichkeit gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent vier bis 24 Monate Sperre; evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband.

§ 24

Bedrohung des Schiedsrichters, Schiedsrichter-Assistenten, Gegners oder der Zuschauer ein bis sechs Monate Sperre, in leichteren Fällen 15 bis 150 Euro Geldstrafe.

§ 25

Unsportliches Verhalten 1/2 bis drei Monate Sperre, in leichteren Fällen 15 bis 200 Euro Geldstrafe.

§ 26

Verlassen des Spielfeldes ohne Einwilligung des Schiedsrichters (Unfälle ausgenommen) 1/2 bis drei Monate Sperre, in leichteren Fällen 10 bis 30 Euro Geldstrafe.

§ 27

Auflehnung gegen die Anordnung des Schiedsrichters 1/2 bis sechs Monate Sperre.

§ 28

Spielen für einen Nicht-Verbandsverein ohne besondere Genehmigung 1/2 bis sechs Monate Sperre.

§ 29

Nichtteilnahme an einem Auswahlspiel oder an einer sonstigen Auswahlmaßnahme ohne berechtigten Grund (§ 30 Absatz 3 Spielordnung, § 39 Absatz 4 Jugendordnung) ein bis drei Monate Sperre, in leichteren Fällen 20 bis 100 Euro.

§ 30

Verschulden Spieler, insbesondere der Spielführer, einen Spielabbruch, ein bis sechs Monate Sperre.

Gegen Schieds- und Schiedsrichter-Assistenten

§ 31 (V)

Nichteinsendung oder verspätete Einreichung des Spielberichts oder der Spielauftragsbestätigungskarte 10 bis 30 Euro Geldbuße.

§ 32

Nicht ordnungsgemäße oder verspätete Berichterstattung über besondere Vorkommnisse, Verweis, 15 bis 100 Euro Geldstrafe, in schwereren Fällen, insbesondere bei Nichtmeldung eines hinausgestellten Spielers oder vorsätzlich falscher Berichterstattung, Sperre bis zu sechs Monaten, evtl. Antrag auf Streichung von der Schiedsrichterliste.

Bei sportschädigendem Verhalten anlässlich eines Spieles kann eine Sperre bis zu sechs Monaten verhängt werden; evtl. Antrag auf Streichung von der Schiedsrichterliste.

§ 33

Beleidigung der Schiedsrichter-Assistenten, Spieler oder Zuschauer 15 bis 100 Euro Geldstrafe oder Sperre von ein bis drei Monaten.

§ 34

Unsportliches Verhalten 1/2 bis drei Monate Sperre, in leichteren Fällen 15 bis 100 Euro Geldstrafe.

§ 35

Tätlichkeit gegen Schiedsrichter-Assistent, Spieler oder Zuschauer zwei bis zwölf Monate Sperre.

§ 36

Nichtantreten oder verspätete Absage eines Schieds- oder Schiedsrichter-Assistenten ohne berechtigten Grund 15 bis 50 Euro Geldstrafe oder Sperre von ein bis sechs Monaten; evtl. Antrag auf Streichung von der Schiedsrichterliste.

§ 37

Missbrauch des Schiedsrichterausweises 10 bis 30 Euro Geldstrafe.

§ 38

Vorsätzliche Überschreitung der Spesensätze 15 bis 150 Euro Geldstrafe, in schwereren Fällen Sperre bis zu sechs Monaten; evtl. Antrag auf Streichung von der Schiedsrichterliste.

§ 39 (V)

Unterlassung der Passkontrolle 10 bis 30 Euro Geldbuße.

§ 40

Auflehnung eines Schiedsrichter-Assistenten gegen den Schiedsrichter 10 bis 30 Euro Geldstrafe, bei passiver Resistenz ein bis drei Monate Sperre.

Die §§ 32 bis 38 für Schiedsrichter gelten sinngemäß auch für Schiedsrichter-Assistenten.